

Kreis Lippe  
Fachgebiet 701  
Wasser- und Abfallwirtschaft  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold



*Ihr Ansprechpartner:*

Norfried Lippert, Telefon: 05231/62-6750, e-Mail: [n.lippert@kreis-lippe.de](mailto:n.lippert@kreis-lippe.de)

**Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von Betriebsabwasser/  
Anzeige über Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage  
für mineralölhaltiges Abwasser**

(Für jede Anlage ist ein eigenes Formblatt zu verwenden)

**1. Betreiber/Eigentümer:**

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	Telefax, e-mail:

**2. Standort/Grundstück der Anlage:**

Straße:	PLZ, Ort:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück/e:

**3. Ansprechpartner:**

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	Telefax, e-mail:

#### 4. Antrag auf

- Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von mineralölhaltigen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gem. § 58 WHG
- Anzeige über die Inbetriebnahme/den Weiterbetrieb einer der Bauart nach zugelassener Abwasserbehandlungsanlage für mineralölhaltiges Abwasser nach § 60 WHG i.V.m. § 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW

#### 5. Prüfpflicht

Der Prüfbericht (Generalinspektion) einer/eines Fachkundigen inklusive der Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage und des Schlammfangs ist als Anlage beigefügt.

- Ja (keine weiteren Angaben erforderlich)
- Nein (weiter bei Punkt 6)

#### 6. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- Ja
  - Mischwasserkanalisation
  - Schmutzwasserkanalisation
  - Niederschlagswasserkanalisation
- Nein
  - Abwassersammlebehälter
  - Sonstiges : \_\_\_\_\_

#### 7. Herkunft des mineralölhaltigen Abwassers (Zutreffendes bitte ankreuzen)

##### 7.1 manuelle Fahrzeugwäsche in Waschhallen/auf Waschplätzen

- HD-Gerät
- per Hand
- Unterboden- und/oder Motorwäsche

##### 7.2 Waschanlage für Fahrzeuge

- Portalwaschanlage
- Waschstraße
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Kreislaufführung des Waschwasser  Ja  Nein

Wenn nein, dann Begründung:

\_\_\_\_\_

Zur Vermeidung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf (Keimzahlverminderung) dient folgendes Verfahren:

- nicht erforderlich       Wasserstoffperoxid       Ozon  
 UV-Bestrahlung       Membranfiltration       sonstiges: \_\_\_\_\_

Die Ableitung des Überschusswassers aus der Kreislaufanlage erfolgt

- aus der Betriebswasservorlage       nicht aus der Betriebswasservorlage

### 7.3 Werkstatt zur Instandhaltung

- abwasserfrei  
 Teilreinigung       Fußbodenreinigung       sonstiges: \_\_\_\_\_

### 7.4 Entkonservierung von Fahrzeugen

- abwasserfrei       Abwasseranfall

### 7.5 Autoverwertung

- abwasserfrei       Abwasseranfall

### 7.6 mineralölverunreinigtes Niederschlagswasser von Freiflächen

- fällt nicht an       Fällt auf folgenden Flächen an: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 7.7 Tankstelle

- wird betrieben       wird nicht betrieben

### 7.8 Sonstiges

Art des Abwasseranfalls/der Anlage: \_\_\_\_\_

### 7.9 Abwasseranfall

Jahresabwassermenge ohne Niederschlagswasser: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/a

**8. Art der Wasch- und Reinigungsmittel und sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe  
(nach Angaben des Herstellers)**

- abscheiderfreundlich       frei von organisch gebundenen Halogenen
- frei von schwer abbaubaren organischen Komplexbildnern, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindest 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" zur Abwasserverordnung nicht erreichen

**9. Entwässerungsplan/Übersichtsskizze  
(siehe Anlage 2)**

Entwässerungsplan/Übersichtsskizze aus dem/der die Lage der einzelnen o.g. Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind. Die Ableitung des Überschusswassers der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung, die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen, Hebeanlagen, den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen, sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation sind eingetragen.

- Plan/Skizze ist beigelegt       wird nachgereicht bis zum: \_\_\_\_\_

**10. Eigenkontrolle und Wartung der Anlage**

- erfolgt durch:                       Wartungsfirma                       Sachkundigen des Betreibers
- als Anlage beigelegt:               Kopie des Vertrages                       Nachweis der Sachkunde

(Nachweise sind hier erforderlich)

**11. Angaben zum Abwasseranfall, zur Art der Abwasserbehandlung und zur Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlagen**

**11.1 Abwasseranfall**

- Abwassermenge > 1 m<sup>3</sup>/Tag       Abwassermenge < 1 m<sup>3</sup>/Tag

**11.2 Art der Abwasserbehandlung (Bezeichnungen gem. Anlage 2)**

- S-II-P                       S-I-P
- Kompaktanlage               Stapelbehälter                       Einzelbehälter
- sonstiges: \_\_\_\_\_

Schlammfanginhalt: \_\_\_\_\_ Liter

- Abscheider:               Klasse I                       Klasse II

Fabrikat: _____ Typ: _____ NS: _____ <input type="checkbox"/> mit selbständiger Verschlusseinheit <input type="checkbox"/> mit Niveualarm <input type="checkbox"/> mit ausreichender Überhöhung
Zulassungsnummer: _____ Datum der Zulassung: _____ gültig bis: _____ Zulassung ist <input type="checkbox"/> als Anlage beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum: _____ Datum der Inbetriebnahme: _____
<input type="checkbox"/> Es werden andere als hier genannte Verfahren eingesetzt Verfahrensart: _____

<b>12. Überprüfung (Generalinspektion), welche auch die Dichtheitsprüfung für Abscheideranlagen einschließlich Schlammfang und Zuleitung enthält.</b>
<input type="checkbox"/> erfolgt am: _____ <input type="checkbox"/> durch: _____

<b>Hinweise:</b>
Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Vorgaben der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und Rechtsvorschriften einzuhalten.

Ort, Datum
Unterschrift Antragsteller/in

- Anlage 1:**  
**Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten**
- Anlage 2:**  
**Beispiel Entwässerungsplan/Übersichtsskizze**

## **Anlage 1 (verbleibt beim Anlagenbetreiber)**

### **Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten**

#### **Folgende Hinweise sind durch den Anlagenbetreiber zu beachten:**

1.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen mindestens den Anforderungen DIN EN 12056 und bei unterirdischen Anlagenteilen der DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN 1986-100, 4034-1 entsprechen.

2.

Die Abwasseranlagen sind bestimmungsgemäß zu dimensionieren und entsprechend der Einbau-, Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt einzubauen und zu betreiben und dabei die Anforderungen der DIN EN 858-2, DIN 1999-100, DIN 1986-3, DIN 1986-30, DIN EN 1610 und der Merkblätter ATV-M 167 Teil A und ATV-M 143 Teil 6 einzuhalten.

3.

Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist grundsätzlich durch einen Fachbetrieb, speziell für den Einbau von Abscheideranlagen oder einen Fachbetrieb, der von der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e. V. das Gütezeichen RAL Kanalbau Gruppe AK 3 erhalten hat, durchführen zu lassen.

4.

In dem zu führenden Betriebstagebuch sind die Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren und Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

5.

Die Eigenkontrolle, Wartung, Entsorgung und Überprüfung der Abscheideranlage sind gemäß DIN 1999-100 durchzuführen:

#### **Eigenkontrolle:**

Die Betriebsbedingungen und die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:

- Vermeidung stabiler Emulsionen an den Abwasseranfallstellen:
  - durch Einsatz von aufeinander abgestimmten, abscheidefreundlichen Reinigungsmitteln
  - bei Reinigungsprozessen darf der Waschwasserdruck nicht über 6 MPa (60 bar) liegen (Geräteeinstellung prüfen),
  - bei Reinigungsprozessen darf die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegen (Geräteeinstellung prüfen).

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn diese nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig sind.

Weitergehende erforderliche Prüfungen gemäß Herstellerangaben bzw. gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbescheid sind zu beachten

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und eventuell vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten),
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.

**Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen. Die durchgeführten Eigenkontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.**

#### **Wartung:**

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich,
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, falls erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden

**Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen. Die durchgeführten Eigenkontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.**

#### **Entsorgung:**

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammfang/Schlammammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat bzw. der Schlammammelraum gefüllt ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Wasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

#### **Überprüfung (Generalinspektion):**

Die Abscheideranlage ist mit Abgabe dieser Anzeige (Inbetriebnahme/Weiterbetrieb) und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch eine/n Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (einschließlich Dichtheit) und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. ES müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und die zuständige Behörde;
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage),
- baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage.

- Bei im Erdreich eingebauten Abscheideranlagen ist der gesamte Innenbereich der Abscheideranlage von Schlammfangzulauf bis Abscheiderablauf einschließlich der Schachtaufbauten bis Oberkante niedrigste Abdeckung nach Nummer 15 der DIN 1999-100 auf Dichtheit zu prüfen. Es gelten die Anforderungen nach Regelfall Nummer 15.3.1.
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden,
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen,
- Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.),
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

**Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Prüfbericht zu den Prüfungsschwerpunkten gemäß Nummer 14.6 DIN 1999-100 einschließlich der Vorgaben gemäß Nummer 15.7 DIN 1999-100 unter Angabe eventueller Mängel und Vorschläge zu Fristen zur Beseitigung durch den Fachkundigen zu erstellen. Der Prüfbericht ist spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von dem Fachkundigen an den Kreis Lippe, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz zu senden.**

6.

Grundleitungen, in denen mineralölhaltiges Abwasser abgeleitet wird, sind von den Einläufen bis zum Abscheider/Zulauf (einschließlich der Einläufe und Sammelrinnen) gemäß den Bestimmungen der DIN 1986-30, DIN EN 1610 bzw. der ATV-M 143 Teil 6 auf Dichtigkeit durch Fachkundige zu überprüfen. Soweit eine Dichtheitsprüfung vor der Inbetriebnahme bislang nicht erfolgte, ist die Dichtheitsprüfung umgehend durchzuführen.

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe eventueller Mängel durch den Fachkundigen zu erstellen und vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von dem Fachkundigen an die zuständige Stadt/Gemeinde oder den Kreis Lippe zu senden. Wird die Prüfung der Grundleitungen im Zuge der Generalinspektion der Abscheideranlage durchgeführt, so ist der Prüfbericht Bestandteil des Prüfberichtes zur Generalinspektion der Abscheideranlage.

Verbindungsleitungen zwischen Anlagenkomponenten können bei den Dichtheitsprüfungen im Rahmen der Generalinspektion der Abscheideranlage mitgeprüft werden.

7.

Der Kreis Lippe ist unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für die bisherige Befreiung von der Genehmigungspflicht künftig entfallen werden und es ist unverzüglich ein Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

8.

**Als Sachkundige** werden Personen des Betreibers oder beauftragten Dritten angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den zum Beispiel die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.



9.

Die Überprüfung (Generalinspektion) hat durch eine anerkannte sachverständige Stelle zu erfolgen.

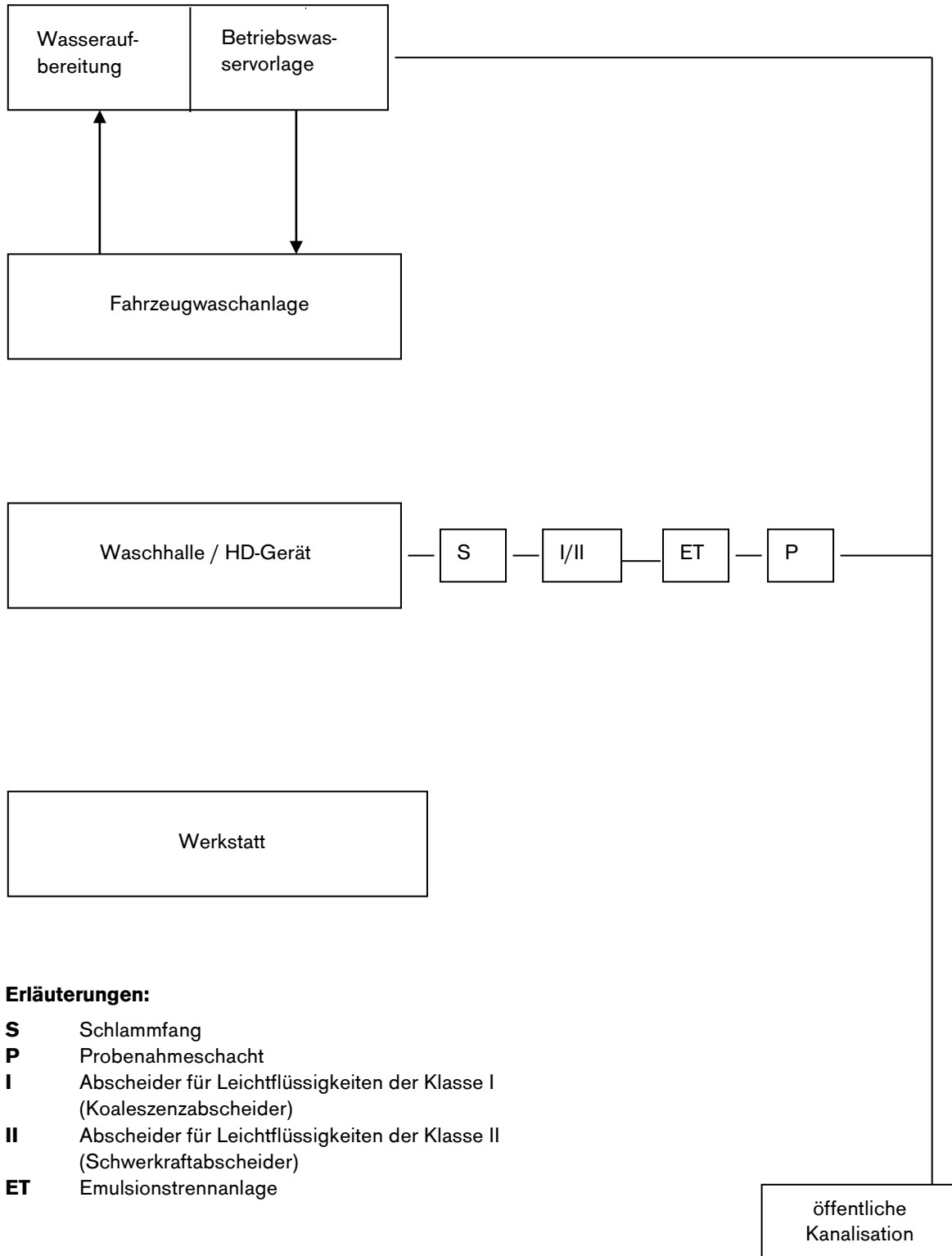
10.

**Fachkundige Personen** sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang (Fachkundezertifikat nach DIN EN 858-2 und DIN 1999-100) sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

## Anlage 2

Bitte die Abwasserführung von den einzelnen Betriebsstätten bis zur Übergabe des Abwassers in die öffentliche Kanalisation schematisch zeichnerisch darstellen (ggf. auf besonderem Blatt). Die Lage und die Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) ist zu kennzeichnen.

### Beispiel einer Übersichtsskizze



#### **Erläuterungen:**

- S** Schlammfang
- P** Probenahmeschacht
- I** Abscheider für Leichtflüssigkeiten der Klasse I  
(Koaleszenzabscheider)
- II** Abscheider für Leichtflüssigkeiten der Klasse II  
(Schwerkraftabscheider)
- ET** Emulsionstrennanlage